

Sportkeglerverband Südbaden e.V.

Finanzordnung

des

Sportkeglerverbandes Südbaden e.V.

Inhaltsverzeichnis

§§§	Titel	Seiten
	Inhaltsverzeichnis	Seite 2
1	Allgemeines	Seite 3
2	Grundlagen der Finanzwirtschaft	Seite 3
3	Gestaltung des Haushaltsplanes	Seite 3-4
4	Abwicklung des Haushaltsplanes	Seite 4
5	Zahlungsverkehr	Seite 4-5
6	Buchführung	Seite 5
7	Rechnungslegung	Seite 5
8	Prüfungswesen	Seite 5-6
9	Kosten	Seite 6-7
10	Verbandsschatzmeister	Seite 8
11	Finanzielle Zuweisungen / Reisekosten	Seite 8
12	Inkrafttreten	Seite 8
13	Anhang zu den Verwaltungsgebühren	Seite 9
14	Anhang zur Finanzordnung Reisekostenordnung des SKVS	Seite 10-11

Finanzordnung

des

Sportkeglerverbandes Südbaden e.V.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Finanzordnung regelt im Rahmen der Finanzwirtschaft des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V. das Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen.
- 1.2 Die dem Sportkeglerverband Südbaden e.V. (SKVS) für seine satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

2. Grundlagen der Finanzwirtschaft

- 2.1 Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel im Geschäftsjahr bildet der Haushaltsplan des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V.
- 2.2 Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vom Verbandsschatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten erstellt und dem Finanzausschuss bzw. Präsidium vorgelegt.
- 2.3 Das Präsidium bringt den Entwurf des Haushaltsplanes zur Beschlussfassung in den Verbandstag bzw. Hauptausschuss ein.

3. Gestaltung des Haushaltsplanes

- 3.1 Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben nach § 3.5 Satz 1 zu gliedern. Er muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres enthalten. Zum Vergleich sind die Planansätze des vorangegangenen Jahres und die Ist-Zahlen der letzten beiden Jahre gegenüberzustellen.
- 3.3 Die im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres ausgewiesene Gliederung stellt grundsätzlich den Kontenplan für den rechnungsgemäßen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben dar. Zusätzliche Konten sind bei Bedarf hinzuzufügen.
- 3.4 Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, d.h. von den Einnahmen dürfen vorweg keine Ausgaben bzw. umgekehrt von den Ausgaben keine Einnahmen abgezogen werden.
- 3.5 Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Die Ansätze sind ausschließlich für den ausgewiesenen Zweck gebunden. Ausgaben, bei denen nach ihrer Verwendungsart ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, können als einseitig oder gegenseitig deckungsfähig im Haushaltsplan erklärt werden.

- 3.6 Die Ausgaben sind so zu bemessen, dass sie von den zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind. Im Bedarfsfall dürfen Rücklagen zum Ausgleich des Haushalts herangezogen werden.

4. Abwicklung des Haushaltsplanes

- 4.1 Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres ein vom Verbandstag oder Hauptausschuss verabschiedeter Haushaltsplan noch nicht vorliegt, ist das Präsidium befugt, die notwendigen rechtsverbindlichen und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Die Ausgaben dürfen dabei die Plansätze des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht überschreiten.
- 4.2 Der Verbandsschatzmeister und der Präsident sind ermächtigt, Ausgaben für die im Haushaltsplan genannten Zwecke und in der jeweils dafür vorgesehenen Höhe zu machen. Mittelüberschreitungen zu Lasten anderer Ansätze sind möglich, wenn die einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit im Haushaltsplan ausdrücklich ausgewiesen ist.
- 4.3 Haushaltsüberschreitungen sind grundsätzlich unzulässig. Soweit durch einen unabwendbaren Bedarf über- oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, sind diese zu bewilligen.
- 4.3.1 Bis zu **511,50 EUR** = durch Präsidenten und Verbandsschatzmeister.
- 4.3.2 Bis zu **1.025 EUR** = durch das Präsidium.
- 4.3.3 Über **1.025 EUR** durch den Vorstand.

5. Zahlungsverkehr

- 5.1 Zur Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs ist die Geschäftsstelle nach Rücksprache mit dem Verbandsschatzmeister zuständig. Der Verbandsschatzmeister unterhält aus diesem Grunde eine Hauptkasse. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto einzurichten.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte obliegt dem Verbandsschatzmeister.
- 5.3 Verfügungen über das Bankkonto dürfen nur von zwei zeichnungsberechtigten Personen (Präsident und Verbandsschatzmeister) vorgenommen werden.
- 5.4 Forderungen bzw. Abrechnungen eines Jahres sind bis spätestens 28. Dezember des laufenden Jahres vorzulegen. Nach diesem Termin eingereichte Abrechnungen haben keinen Anspruch mehr auf Vergütung.
- 5.5 Den Bezirken sind die im Haushaltsplan festgelegten Mittel bis zum 31.03. des laufenden Jahres anzuweisen. Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Bezirkskassierer die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss zu erstellen. Die Jahresrechnung ist bis zum 31.01. nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Bezirksvorstand und dem Verbandsschatzmeister vorzulegen.

- 5.6 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten nachfolgend genannte Ressorts gegen Unterschrift (Quittung) Vorschüsse, welche bei Amtsniederlegung sofort dem SKVS wieder zurückgezahlt werden müssen.
- Präsident
 - Verbandssportwart
 - Verbandsjugendwart
 - Verbandsschiedsrichterwart
 - Verbandslehrwart
 - Verbandspressewart
 - Bezirke (Vorsitzende oder Kassierer)

6. Buchführung

- 6.1 Alle Geschäftsvorgänge sind nach dem Kontenplan und damit nach der Gliederung des Haushaltsplanes zu erfassen. Über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- 6.2 Jeder Beleg ist vor Auszahlung in der Geschäftsstelle auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und vom Präsidenten oder vom Verbandschatzmeister, abzuzeichnen.

7. Rechnungslegung

- 7.1 Der Verbandschatzmeister hat am Ende des Geschäftsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.
- 7.2 Spätestens bis zum 31.01. nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandschatzmeister dem Präsidium bzw. Verbandsvorstand die Jahresrechnung (Jahresabschluß mit Erläuterungsbericht) vorzulegen. Bei Beteiligungen ist deren Geschäftslage im Bericht zu erläutern.
- 7.3 Das Präsidium und der Verbandsvorstand legen die Jahresrechnung dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss zur Genehmigung vor.
- 7.4 Der Verbandstag bzw. Hauptausschuss erteilt nach Prüfung (§ 8) und Genehmigung der Jahresrechnung dem Präsidium und dem Verbandsvorstand Entlastung durch Beschluss.

8. Prüfungswesen

- 8.1 Die Rechnungs- und Kassenprüfung nehmen die nach der Satzung des Sportkeglerverbandes Südbaden gewählten Prüfer für den Verbandstag bzw. Hauptausschuss vor.
- Die Prüfer haben ihre Aufgaben stets gemeinsam wahrzunehmen.
- 8.2 Die Prüfer haben festzustellen, ob**
- 8.2.1 der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- 8.2.2 die Belege vollzählig sowie sachlich und rechnerisch richtig sind,
- 8.2.3 alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die Ausgaben zweckentsprechend verwendet und nachgewiesen sind,

- 8.2.4 Der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist,
- 8.2.5 Die Angaben im Erläuterungsbericht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und
- 8.2.6 im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden sind.
- 8.3 Den Prüfern obliegt ferner die Pflicht, die vom Verbandsschatzmeister verwaltete Hauptkasse zu prüfen.
- Diese Prüfung kann unvermutet erfolgen.**
- 8.4 Bei Mehrheitsbeteiligungen ist den Prüfern über die Beteiligungsprüfung hinaus Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 8.5 Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die gesamte Buchführung und der dazugehörigen Belege sowie die sonstigen im Zusammenhang damit stehenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 8.6 Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen. Dieser ist nach Abschluß jeder Prüfung dem Präsidenten zuzuleiten.
- 8.7 Bei Beanstandungen hat der Präsident die Stellungnahme des betroffenen Verantwortlichen mit Fristsetzung einzuholen. Zusammen mit dem Bericht sind diese dem Präsidium zur abschließenden Behandlung vorzulegen. Die Prüfer sind über die Entscheidungen des Präsidiums in Kenntnis zu setzen.
- 8.8 Für den Verbandstag erstellen die Prüfer einen Gesamtbericht für das betreffende Geschäftsjahr.

9. Kosten

- 9.1 Die unter § 1.1 genannten Mittel setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen eventuell Beitragsrückfluss und Zuschüssen des zuständigen Landessportbundes, Spenden und Verwaltungsgebühren.
- 9.2 Für die Behandlung nachstehend aufgeführter Verwaltungsangelegenheiten sind folgende Gebühren an die Verbandskasse zu entrichten:

9.2.1 Verwaltungsgebühren

a) WERBEGENEHMIGUNGEN

Neubeantragung für 1 Jahr	30,50 €
Neubeantragung für 2 Jahre	46,00 €
Neubeantragung für 3 Jahre	56,00 €
Verlängerung für 1 Jahr	20,50 €
Verlängerung für 2 Jahre	36,00 €
Verlängerung für 3 Jahre	50,00 €
Verlängerung für 4 Jahre	60,00 €

Jede weitere Verlängerung steigt pro Jahr um 10,00 € (5 Jahre 70,--, 6 Jahre 80,--, 7 Jahre 90,--, 8 Jahre 100,-- € usw.

Finanzordnung SKVS – Stand: 03. Juli 2009

b) PASSGEBÜHREN

Spielerausweis Neuantrag	6,00 €
Spielerausweis Umschreibung	4,00 €
Spielerausweis Ersatzpass	8,00 €
Spielerpass mit DKB-Marke mit Vermerk „F“ - Freizeit	6,00 €

c) VERZUGSENTGELD – Verwaltung siehe Anhang

C1) 30 Tage nach Fälligkeit der Rechnung

Mahngebühren 0,5 % der Hauptforderung, mindestens jedoch	2,50 €
zuzüglich Verzugsentgeld pro Tag	0,50 €

C2) Fristablauf nach Mahnung (7 Tage Mahnfrist)

weiteres Verzugsentgeld pro Tag	0,50 €
höchstens jedoch	100,00 €

C3) Fehlende gültige Werbegenehmigung 26,00 €

C4) Zu spät eingereichte Pässe:

Nach 1 Monat pro Tag	1,00 €
----------------------	--------

d) Verzugsgebühren - Sport

Sportordnung des SKVS (Durchführungsbestimmung)
Bußgeldkatalog

e) Bearbeitungsgebühren

In besonderen Fällen mindestens bzw. nach Aufwand	2,50 €
---	--------

9.2.2 Bußgeld- und Rechtsmittelgebühren

a) Protestgebühren / Einsprüche

Einzureichen beim Verbandssportwart, der Verbandsdamenwartin oder dem Verbandssportausschuss **100 EUR**.

b) Bußgeldgebühren (siehe Straf- und Bußgeldkatalog)

siehe Durchführungsbestimmungen SKVS „D“

c) Ausfallgebühren für Schiedsrichter (siehe Straf- und Bußgeldkatalog)

Siehe Durchführungsbestimmungen SKVS „9.Schiedsrichterwesen“

9.3 Die Höhe der Verwaltungs- und Rechtsmittelgebühren werden von der Verbandsvorstandschafft beschlossen.

Die in den Durchführungsbestimmungen enthaltenen Gebühren–Bußgeldkatalog Schiedsrichterwesen, Spielunterbrechung – Abbrüche und Verlegungen, Nichtantreten und Ausscheiden einer Mannschaft, können zudem vom Verbandssportausschuss beschlossen werden.

Der Beschluss ist dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

9.4 Eventuelle Spenden sind zweckgebunden und müssen über das beim zuständigen Landessportbund bestehende Spendenkonto ausgewiesen sein.

10. Verbandsschatzmeister

- 10.1 Der Verbandsschatzmeister ist dem Präsidium und dem Vorstand gegenüber für die gesamte Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Haushalts- und Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsvollzugs und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- 10.2 Seine Aufsichts- und Kontrollaufgaben beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfangs und ihrer wirtschaftlichen Folgen besondere Beachtung verdienen.
- 10.3 Der Verbandsschatzmeister ist bei allen Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben, zu beteiligen, sofern hierfür Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt worden sind.

11. Finanzielle Zuweisungen / Reisekosten

- 11.1 Beauftragte des SKVS, die an Sitzungen oder Tagungen teilnehmen und von der eingeladenen Stelle nicht entschädigt werden, erhalten Vergütungen, die vom Vorstand festgelegt werden, in Anlehnung an das Bundes- und Landesreisekostengesetz für das Land Baden-Württemberg.
- 11.2 Das gleiche gilt widerruflich für Sportler/innen oder Mannschaften zur Wahrnehmung von entsprechenden sportlichen Aufgaben.
- 11.3 Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des SKVS ist in der Anlage geregelt.

12. Inkrafttreten

Die geänderte Finanzordnung des Sportkeglerverbandes Südbaden tritt nach Beschlussfassung des **Verbandstages am 06.07.2007** in Kraft. Die bisherige Finanzordnung tritt mit Ablauf des **06.07.2007** außer Kraft.

Die als Anlage mit ausgegebene Reisekostenordnung, welche an das Bundes- und Landesreisekostengesetz angeglichen ist, trat nach Beschluss des Vorstandes des SKVS bereits zum **01.01.2001** in Kraft.

79110 Freiburg, den 06.07.2007

Sportkeglerverband Südbaden e.V.

Klaus Moser
Präsident

Anhang zu den Verwaltungsgebühren

Verfahren bei Zahlungsverzug

- a) Rechnungen sind innerhalb von **30 Tagen** an den Sportkeglerverband Südbaden e.V. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug wird der Gesamtbetrag angemahnt. Die Mahngebühren belaufen sich auf **0,5 %** der Hauptforderung, **mindestens** jedoch auf **2,50 EUR**.
- b) Die Mahnfrist beträgt **7 Tage**.
- c) Der Rechnungsbetrag wird bei Zahlungsverzug (nach Ablauf der Zahlungsfrist von **30 Tagen**) mit einem **Verzugsentgeld** in Höhe von **0,50 EUR pro Tag** in Rechnung gestellt.

Verfahren bei Werbegenehmigungen

- a) Werbegenehmigungen müssen bis spätestens **30 Tagen** nach Rechnungsstellung bezahlt werden.
- b) Bei **Nichtbezahlen** innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsfrist von **30 Tagen** ergeht mit Frist von **7 Tagen** eine Mahnung mit Zuschlag von **0,5 %** der Hauptforderung, mindestens jedoch **2,50 EUR**, zuzüglich von einem **Verzugsentgeld** in Höhe von **0,50 EUR pro Tag**.
- c) Sollte nach Ablauf der Mahnung die Werbegebühr beim SKVS nicht eingegangen sein, erlischt die Genehmigung. Diese Genehmigung erlangt erst wieder Gültigkeit mit Nachweis der Zahlung in bar, Scheck oder Eingang auf dem Konto bei der Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau. Vom Zeitpunkt der Ungültigkeit der Werbegenehmigung ab, wird nach der Sportordnung des SKVS „D-Bußgeldkatalog“ verfahren: **26,00 EUR = Fehlende gültige Werbegenehmigung**.

ANHANG ZUR FINANZORDNUNG

Reisekostenordnung des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V.

A Grundlagen / Grundsätze

1. Der Sportkeglerverband Südbaden e.V. lehnt sich an das Landesreisekostengesetz des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
2. Bei Fahrten mit privateigenem Kraftfahrzeug für den Sportkeglerverband Südbaden e.V. wird aufgrund der besonderen Aufgaben grundsätzlich vom Vorliegen eines triftigen Grundes ausgegangen.
3. Die Kraftfahrzeuge der Mitglieder des SKVS-Präsidiums und dessen Ausschüsse und Kommissionen sind allgemein zum Reiseverkehr zugelassen.
Kraftfahrzeuge der hauptamtlichen Mitarbeiter werden auf Antrag im Einzelfall zum Reiseverkehr zugelassen.

B Reisekostenvergütung

1. Fahrtkostenerstattung

Die notwendigen Fahrtkosten eines regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels werden erstattet. Zugrunde gelegt werden die Aufwendungen für die Nutzung der **II.Klasse**, ab einer Entfernung von **100 Kilometer I.Klasse**.

2. Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung für im Auftrage des SKVS zurückgelegte Kilometer beträgt für zum Dienstreiseverkehr zugelassene Fahrzeuge über 600 Kubik --, **30 EUR**.

3. Tagegeld

Das Tagegeld beträgt bei einer Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort von
Mindestens 8 Stunden = 5,50 EUR
Mindestens 14 Stunden = 10,50 EUR
Mindestens 24 Stunden = 29,00 EUR

Das Tagegeld wird bei Gewährung von unentgeltlicher Verpflegung gekürzt
für Frühstück 20 v.H.
für Mittagessen 50 v.H.
für Abendessen 30 v.H.

4. Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld beträgt ohne Nachweis **20,00 EUR** pro Nacht.
Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, werden diese gegen Nachweis erstattet.

5. Nebenkosten

Zur Erledigung der Dienstgeschäfte notwendigen Auslagen werden gegen Nachweis als Nebenkosten erstattet (Gepäcktransport, Zimmerbestellungen, Parkgebühren u.a.).

6. Sitzungsgeld / Aufwandsentschädigungen

Neben der Reisekostenvergütung erhalten Vorstandsmitglieder des SKVS als Ersatz ihrer Auslagen und des evtl. entgangenen Arbeitsverdienstes für ihre Leistungen ein Sitzungsgeld bzw. Aufwandsentschädigungen. Dieses beträgt pro Sitzung oder sonstiger Veranstaltung **10,00 EUR**.

Für eventuelle Versteuerung ist der Empfänger verantwortlich.

C Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V. tritt am **01.01.2001** in Kraft.

79183 Waldkirch, den 15.11.2000

Klaus Moser

Präsident SKVS